

RS Vwgh 1989/12/19 89/05/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1989

Index

L82000 Bauordnung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;
BauRallg;

Rechtssatz

Lässt eine Berufung erkennen, was die Berufungswerber anstreben und womit sie ihr Begehren begründen, so liegt ein begründeter Berufungsantrag im Sinne des § 63 Abs 3 AVG vor. Auf die Stichhälftigkeit der Begründung kommt es nicht an (Hinweis E 14.4.1988, 87/06/0026).

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Berufungsverfahren BauRallg11/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050174.X01

Im RIS seit

16.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at